



1           Privatrecht – Vollstreckung

1.1         Zivilgesetzbuch

## 1.1.18    Gegendarstellungsrecht

Art. 28 ff. des  
schweizerischen  
Zivilgesetzbuches  
(ZGB)

Nicht weniger als elf zum Teil ausführliche Artikel benötigt der im Jahre 1984 revidierte Persönlichkeitsschutz des ZGB. Neu eingeführt, aus heutiger Sicht bereits etwas antiquiert wirkend, wurde das Gegendarstellungsrecht. Es beschränkt sich im Wesentlichen auf Printmedien.

Art. 28g ZGB gibt demjenigen, der durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, einen Anspruch auf Gegendarstellung. Das Gesetz führt aus, in welcher Form und innerhalb welcher Frist das Gegendarstellungsbegehren an das Medienunternehmen zu senden ist. Verweigert das Medienunternehmen den Abdruck der Gegendarstellung, kann der Betroffene den Richter anrufen.

BGE 5A\_693/2008

Eher in das Reich des Kuriosen ist wohl ein Bundesgerichtsurteil vom März 2009 einzustufen, das sich mit der Rechtsfrage befasst, ob das Medienunternehmen, das die Gegendarstellung publiziert hat, verpflichtet ist, dem Betroffenen ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen. Das Bundesgericht ist der sicher begründeten Meinung, der Betroffene könne sich ohne grossen Aufwand selbst ein Exemplar der Publikation beschaffen.

### **Fazit**

*Man wundert sich schon etwas, dass das Bundesgericht sich mit einer derartigen Einzelfrage befasst und feststellt, das ZGB enthalte keine Vorschrift betreffend die Zustellung von Belegexemplaren.*